

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0037-VII/B/8/2019

Wien, 7.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3741/J der Abgeordneten Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG erstreckt sich das parlamentarische Interpellationsrecht nur auf Gegenstände der Vollziehung der Bundesregierung. Gegenstand des Interpellationsrechts ist somit die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist, also ein Handeln, das dem Bund zuzurechnen ist. Hinsichtlich der Arbeiterkammern bezieht sich das Interpellationsrecht lediglich auf die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch mein Ressort. Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung sind jedoch kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Das Aufsichtsrecht über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte

Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Die Vergabe von Studien liegt im eigenen Wirkungsbereich der Arbeiterkammern. So sind die Arbeiterkammern gemäß § 4 Abs. 2 Z 7 AKG berufen, wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen durchführen. Die Vergabe von Studien dient insbesondere der Wahrnehmung der interessenpolitischen Aufgaben der Arbeiterkammern, die weisungsfrei zu besorgen sind. Vor dem Hintergrund des § 91 AKG ist die Vergabe von Studien durch die Arbeiterkammern im Einzelnen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

